

774/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Posch und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Altersfeststellung bei Fremden

In einem Drogenprozeß gegen einen Farbigen stammte das Gutachten zur Altersfeststellung vom Anthropologen Prof. Johann Szilvassy. Dieser Mann ist kein unbeschriebenes Blatt: Laut „Kurier“ vom 11.5.2000 ist er Autor bei der rechtsextremen „Aula“. Im nämlichen Prozeß tätigte Szilvassy folgende Aussage: „Man braucht sich nur auf den Straßen umzuschauen. Wenn die Zuwanderung weitergeht, werden die Blonden bei uns in den nächsten Generationen verschwinden. Die Pigmentierung wird dunkler werden.“ (Kurier vom 11.5.2000). Diese unzweideutig rassistische Äußerung lässt große Zweifel an der Objektivität des Gutachters vermuten.

Weiters zeigt sich, daß die Altersfeststellung wissenschaftlich umstritten ist. Im obigen Fall sprach Prof. Szilvassy von einem Alter des Angeklagten von 24 - 25 Jahren. In einem anderen Gutachten (Uniklinik für Jugendheilkunde) 1998 war selbiger auf damals 19 Jahre geschätzt worden. Der Angeklagte selber sagt, er sei 19 Jahre alt.

An das Lebensalter knüpfen sich gravierende Rechtsfolgen, wie etwa die Anwendung oder Nichtanwendung des Jugendstrafrechts oder die Anwendung oder Nichtanwendung der Schubhaft.

Unzweifelhaft objektive Gutachten sind daher in diesem Bereich besonders wichtig; Personen, deren Alter festzustellen ist, sind vor rassistisch motivierten Gutachten zu schützen.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachfolgende

ANFRAGE

- (1) Welche Methoden werden in Ihrem Ressortbereich zur Altersfeststellung von Angeklagten für gewöhnlich angewendet?
- (2) Sind diese Methoden wissenschaftlich hinreichend fundiert?
- (3) Wie oft werden die wissenschaftlich höchst zweifelhaften und veralteten Methoden, wie sie Prof. Szilvassy anwendet (Vermessung und Begutachtung von Knochen, Zähnen, Schamhaaren), in Ihrem Ressort zur Altersfeststellung herangezogen?
- (4) Halten Sie die Methoden von Prof. Szilvassy trotz großer Bedenken von Seiten vieler Wissenschaften für geeignet zur Altersfeststellung?

- (5) Lassen Sie in Grenzfällen (z.B. Grenzfall Minderjährigkeit Volljährigkeit) ein zweites Gutachten einholen?
- (6) Wie gehen Sie in Fällen vor, in denen sich das Alter trotz Gutachtens nicht zweifelsfrei feststellen lässt?